

ENTSCHEID

Frauenfeld,

31. Mai 2001, Bi
Entscheid Nr. 35

Stadt Frauenfeld

Gestaltungsplan „Sonnenhof Gasse“

1. Das Hochbauamt der Stadt Frauenfeld ersucht mit Schreiben vom 17. April 2001 im Auftrag des Stadtrates (Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 30. Januar 2001) um Genehmigung des Gestaltungsplanes „Sonnenhof Gasse“. Aufgrund der Akten kann geschlossen werden, dass das Planungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt liegen keine Rekurse vor.
2. Der Gestaltungsplan „**Sonnenhof Gasse**“ bezweckt laut Stadtratsprotokoll vom 30. Januar 2001 die Erschliessung zu regeln und eine zweckmässige Bebauung sicherzustellen. Der Gestaltungsplan beschränke sich danach im Wesentlichen auf die Erschliessung und die Abgrenzung von Bau- und Grünbereichen. Das ortstypische Strassenmuster werde durch den Bau einer neuen Erschliessungsstrasse aufgenommen. Mit dem im Plan eingetragenen bauzeilenweise versetzten Wechsel zwischen Bau- und Grünbereichen werde ein Element der nördlich anstossenden Genossenschaftssiedlung der Architekten Kaufmann & Bosshard aus dem Jahr 1946 aufgenommen und weitergeführt. Weitere zum Verständnis der Planung notwendige Aussagen können dem Planungsbericht entnommen werden.
Im Rahmen der Vernehmlassung bei den kantonalen Fachstellen wurden keine Vorbehalte zum Gestaltungsplan „Sonnenhof Gasse“ angebracht.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Stadtrat Frauenfeld am 30. Januar 2001 beschlossene Gestaltungsplan „Sonnenhof Gasse“ wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Stadtrat Frauenfeld, 8500 Frauenfeld, unter Beilage von vier Gestaltungsplänen „Sonnenhof Gasse“, je mit Genehmigungsvermerk, (chargé)
- Amt für Umwelt
- Forstamt
- Amt für Raumplanung (2); unter Beilage eines Gestaltungsplanes „Sonnenhof Gasse“ mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 31. Mai 2001